

Betreuungsvertrag

Zwischen dem Tagesstätten-Träger, Initiativgruppe Kindertagesstätte „Kita Kunterbunt“ e. V. in 09423 Gelenau, vertreten durch den Vorstand, im folgenden **Träger** genannt, und den **Personensorgeberechtigten**

wohnhaft in: Tel.-Nr.:

Straße, Hausnummer:
wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme in die Vorschule

Das Kind geboren am

wird mit Wirkung vom in die Vorschule der Kindertagesstätte [KT] „Kita Kunterbunt“, Straße der Einheit 216 in 09423 Gelenau, aufgenommen.

Vereinbarte Betreuungszeit von Uhr bis Uhr, insgesamt bis Stunden.
Das Kind darf erst aufgenommen werden, wenn der KT die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine **ärztliche Bescheinigung** des Kinderarztes nachgewiesen wurde. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen bzw. liegt bereits im Gebäude I vor.

Unser Kind verfügt über den entsprechenden Masernimpfschutz, der gesetzlich laut ständige Impfkommission gegeben sein muss, um eine Kita besuchen zu können (Impfausweis wird bei Übergabe der Betreuungsunterlagen seitens der Leitung eingesehen).

1. Impfung erfolgte am: 2. Impfung erfolgte am:

Von Kita auszufüllen

Impfausweis wurde am eingesehen durch

Datum / Unterschrift:

2. Öffnungszeiten

Die Vorschule ist ganztags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.

Die Betreuungszeit ist gestaffelt

bis zu	4,5 Std.	7:00 - 11.30 Uhr
bis zu	6,0 Std.	8:30 – 14:30 Uhr
bis zu	9,0 Std. bzw. 10 Std.	

Während der Ferienzeiten kann die KT geschlossen bleiben:

- an besuchsarmen Tagen, am Tag nach Christi Himmelfahrt, an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am „Aufräumtag“ (der letzte Tag der Sommerferien).

Jährlich ist für das pädagogische Personal ein Konzeptionstag geplant.

Die KT kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Bitte Veröffentlichungen beachten!

3. Kostenbeteiligung

Die Ermittlung der Kostenbeteiligung erfolgt gemäß KTn-Gesetz (SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung durch den Träger. Es werden in der Vorschule Frühstück, Mittagessen, Vesper, Obst und Getränke angeboten. Während der Schließzeiten ist der Elternbeitrag voll weiterzuzahlen, ausgenommen das Essensgeld. Für den Besuch der Vorschule sind **jeweils bis zum 15. des Monats** für den laufenden Monat die Gebühren zu entrichten. Die vollständige Gebührentabelle finden Sie auf unserer Homepage www.hort-kunterbunt.de.

Essensgeld: Vollverpflegung KG 4,80 Euro pro Tag

Gebührentabelle: siehe Anhang bzw. Internet

Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit wird ein Aufschlag von 5,00 Euro pro angerissener halber Stunde erhoben. Wird die Schließzeit überschritten erfolgt ein Aufschlag von 20 € pro angefangene Stunde.

Eventuelle Fehltage: Melden Sie Ihr Kind bitte bis 7:00 Uhr für das Frühstück bzw. 8:30 Uhr für den laufenden Tag in der Vorschule ab. Spätere Abmeldungen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Der Beitrag ist pro Monat zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen wegen Fehlzeiten des Kindes oder sonstiger Ausfallzeiten bzw. nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes besteht nicht. Der monatliche Kostenbeitrag wird per Lastschrift eingezogen (siehe Punkt 9) oder kann in Ausnahmefällen auch unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein vom Träger zu benennendes Konto überwiesen werden. Eventuell anfallende Mahngebühren und Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Träger ist berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens 3,50 Euro zu berechnen.

4. Erkrankung

Das Kind ist unverzüglich nach Beginn der Erkrankung zu entschuldigen. Dabei ist die Art der Erkrankung mitzuteilen. Ansteckende Krankheiten des Kindes oder anderer im Haushalt lebender Personen sind der Leiterin der Einrichtung sofort mitzuteilen. Dasselbe gilt für Verletzungen des Kindes aus Unfällen in der KT bzw. auf dem Weg von und zu dieser.

Beim Besuch der KT nach einer Erkrankung muss ein ärztliches Attest über die Genesung vorgelegt werden.

Für die Verabreichung von Medikamenten in der KT gilt:

A.) Nur **medizinisch unvermeidliche** und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengabe wird durch schriftlich genannte pädagogische Fachkräfte erfolgen.

B.) Es muss eine **aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes** mit Vorgaben bezüglich der Dosierung (siehe Muster - Medikamentengabe) und

C.) eine **schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten** vorliegen.

Darin sollen alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere Anschrift und Telefonnummer der Personensorgeberechtigten und des betreuenden Arztes, wichtige Nebenwirkungen, Verfahrensweise im Notfall, Gebrauchshinweise (siehe Muster - Medikamentengabe). Die Einverständniserklärung **muss** von den Personensorgeberechtigten ohne Aufforderung **vierteljährlich aktualisiert** werden.

Derzeit bestehende Vorerkrankungen / Allergien / Sonstiges:

5. Versicherungsschutz

Während des Besuches der KT und auf den damit in Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher **Unfallversicherungsschutz**.

Eine private Unfallversicherung für das unter 1 genannte Kind ist vorhanden / nicht vorhanden; eine Krankenversicherung besteht über Vater / Mutter bei der

Im Notfall bitte benachrichtigen:

.....
.....
Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass bei Unfällen der nächstgelegene Arzt aufgesucht beziehungsweise geholt werden kann.

6. Betreuung

Die Betreuung des Kindes erfolgt in entsprechender Anwendung der für KTN in Sachsen geltenden Vorschriften und findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der KT statt. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung während der Schließzeiten. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An - bzw. Abmeldung beim zuständigen Betreuungspersonal zwingend erforderlich, damit beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht der KT. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte und Betreuungspersonal vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren und dass die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nachkommen. Für Einzelgespräche stehen die Leiterin und die jeweiligen Betreuungspersonen nach Vereinbarung zur Verfügung. Es wird auch erwartet, dass die Personensorgeberechtigten an den von der KT einberufenen Versammlungen teilnehmen.

Mit dem Träger ist schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das oben genannte Kind abgeholt wird. Folgende Personen sind bis auf Widerruf bevollmächtigt, das Kind von der Einrichtung abzuholen:

Vorname / Name

Anschrift

Rufnummer

.....
.....
.....
.....
.....
.....
Ungenannte Personen müssen eine schriftliche Vollmacht durch die Personensorgeberechtigten vorweisen! (weitere Angaben bzw. Änderungen siehe gültiger Vordruck Abholberechtigte)

7. Kündigung

Der Vertrag endet mit Übergang in die Schule am vom Freistaat Sachsen festgelegten letzten Ferientag des laufenden Schuljahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung ausschlaggebend.

Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen kündigen, wenn

- unüberwindbare Diskrepanzen bezüglich der Konzeption unserer Einrichtung bestehen,
- der Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung unbeachtet bleibt,
- die in der Hausordnung aufgeführten Bestimmungen missachtet werden.

Der Träger kann den Vertrag **fristlos** kündigen und das Kind vom Besuch der Tagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen. Die Kostenbeteiligung ist bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Betreuungsangebot wahrgenommen wird oder nicht.

9. Sonstiges

Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die KT mitbringt, kann nicht übernommen werden.

Die aktuelle **Hausordnung, Konzeption, Kindergarten-ABC, Medikamentengabe** (kann eingesehen werden) sowie die Anlagen **Abholberechtigte, Infektionsschutzgesetz, DSGVO** und die **Elternerklärung** sind Bestandteil dieses Vertrages.

Unser Kind darf an Ausflügen der Kita teilnehmen.

Der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Rahmen
der Vorschulbetreuung wird stattgegeben JA / NEIN

Wir erlauben unserem Kind, während der Ferienzeit im Gelenauer
Freibad im Rahmen der Kitabetreuung baden zu gehen. JA / NEIN

10. Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtigen wir den Träger der KT widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen
der Kostenbeteiligung inklusive des Essensgeldes des Kindes

bei Fälligkeit zu Lasten unseres Girokontos durch Lastschrift einzuziehen. JA / NEIN

Kontoinhaber / in

BIC

IBAN

Gelenau, den

.....
Unterschrift der
Personensorgeberechtigten

.....
Unterschrift des
Vorstandes

.....
Unterschrift der
Leitung